













Positionspapier "Gemeinsam gestalten – Schulsozialarbeit in der Stadt Leipzig" Gemeinsam erarbeitet im Fach-Arbeitskreis Schulsozialarbeit Leipzig

Vorwort

Alle an der Schule tätigen Fachkräfte befinden sich in einer gemeinsamen Verantwortung für alle Schüler*innen der Schule.

Schulsozialarbeit als eigenständiges Angebot der Kinder- und Jugendhilfe hat einen eigenen fachlichen Auftrag und ist der Schule dienstrechtlich nicht unterstellt. Die Dienst- Fachaufsicht obliegt dem jeweiligen Träger der Maßnahme.

Rechtliche Grundlagen

Die gesetzliche Grundlage für die Schulsozialarbeit als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe wird ausgehend von § 1 Abs. 3 aus § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 3 Nr. 6 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII abgeleitet. Im Sächsischen Schulgesetz ist die Schulsozialarbeit im § 1 Nr. 4 und Nr. 10, im § 17 sowie im § 35b Satz 1 SächsSchulG verankert.

Fachlicher Auftrag

Laut Fachempfehlung unterstützt und begleitet Schulsozialarbeit "[…] junge Menschen dabei, deren subjektiv bedeutsame Fragen und Themen zur Gestaltung der eigenen Biografie und Lebensbewältigung im Kontext individueller, sozialer, schulischer sowie zukünftiger beruflicher Entwicklung zu bearbeiten. In ihrer Ausrichtung auf die individuelle Lebenslage von Kindern und Jugendlichen unterscheidet sie sich dabei wesentlich vom curricular geprägten schulischen Bildungsprozess […]."1

Aufgaben

Die Aufgaben der Schulsozialarbeit umfassen die Einzel-, Gruppen- und Gemeinwesenarbeit. Schulsozialarbeit unterstützt durch:

- Information, Beratung und Begleitung einzelner junger Menschen
- Beratung und Information für Personensorgeberechtigte, p\u00e4dagogische Fachkr\u00e4fte und soziales Umfeld
- Projekt- und Gruppenarbeit (z.B. zielgruppenspezifische und/ oder themenorientierte offene Angebote)
- interne und externe Kooperation und Netzwerkarbeit (z. B. kollegialer Austausch, Fallberatung, Erarbeiten interdisziplinärer Lösungen, Vermittlung in passgenaue Unterstützungsangebote)
- Konzept- und Qualitätsentwicklung (z.B. Zielvereinbarung, Sachberichte, Statistik)

¹ Fachempfehlung zur Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen, Dezember 2017, Seite 6































Arbeitsprinzipien/Grenzen²

Arbeitsprinzipien	Grenzen
Schulsozialarbeit folgt einem klaren	Schulsozialarbeit hat keinen gesetzlichen
fachlichen Auftrag.	Erziehungsauftrag.
Das Angebot ist freiwillig.	Der Kontakt zum/zur Schulsozialarbeiter*in kann empfohlen werden, ist aber keine Verpflichtung.
Schulsozialarbeit ist ein ergänzendes	Schulsozialarbeit ist kein <u>ersetzendes</u>
Angebot. (Bsp. Soziales Lernen,	Angebot (Bsp. keine Pausenaufsicht, keine
Unterstützung bei Elterngesprächen,	Betreuung und Beaufsichtigung während
Vermittlung in weiterführende Angebote)	eines Unterrichtsausfalls³).
Die Angebote der Schulsozialarbeit sind	Schulsozialarbeit ist nicht grundsätzlich für
präventiv und intervenierend ausgerichtet.	akute Krisen und Notfälle zuständig.
Schulsozialarbeit baut stabile und	Tragfähige Lösungen sind selten kurzfristig
vertrauensvolle Beziehungen zu Kindern	herbei zu führen.
und Jugendlichen auf.	
Schulsozialarbeit arbeitet ganzheitlich und	
bezieht die Persönlichkeit und das soziale	
Umfeld des/ der Schüler*in mit ein.	
Die professionelle Haltung ist geprägt von	Der Kontakt zur Schulsozialarbeit darf für
Wertschätzung, Respekt, Vertraulichkeit	die Kinder und Jugendlichen keine Form
aber auch Verlässlichkeit und Transparenz.	der Belohnung oder Strafe darstellen.

Schweigepflicht/ Datenschutz

Schulsozialarbeiter*innen sind als Berufsgeheimnisträger*innen schweigepflichtig, wenn ihnen in der Praxis ein Geheimnis in ihrer Rolle als Schulsozialarbeiter*in anvertraut wurde.⁴ Sie dürfen ohne Zustimmung des/der Betroffenen keine Inhalte aus Gesprächen oder andere Informationen weitergeben.

Zur Erfüllung der beruflichen Aufgaben werden dem/der Schulsozialarbeiter*in für die Fallbearbeitung erforderliche Daten von der Schule zur Verfügung gestellt.⁵

Kinderschutz

Im Kinderschutzfall gilt der Grundsatz: "Wer in seiner beruflichen Rolle etwas sieht/ bemerkt/ hört, was das Wohl eines Kindes gefährdet, hat die Fallverantwortung und damit die Pflicht, zu handeln".⁶ Dabei können Lehrer*innen wie Erzieher*innen vom Netzwerk und den Erfahrungen der Schulsozialarbeit profitieren. Schulsozialarbeit kann im Rahmen der Schweigepflicht (auch in anonymisierter Form) im Kinderschutzfall pädagogische Fachkräfte an Schule und Hort beraten und unterstützen.

⁶ Vgl. § 35b Abs. 1 sowie 50a SächsSchulG

















² Vgl. Fachempfehlung zur Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen, Dezember 2017, Seite 8/9

 $^{^3}$ Vgl. Fachempfehlung zur Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen, Dezember 2017, Seite 11

⁴ Vgl. § 203 Abs. 1 Nr. 6 Strafgesetzbuch (StGB)

⁵ Vgl. § 62 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII















Grundsätzlich ist für das Vorgehen in Fällen von Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) ein im Vorfeld abgestimmtes gemeinsames Verfahren von Schule, Schulsozialarbeit und anderen relevanten Personen und Institutionen wünschenswert.

Gelingensbedingungen einer lebendigen Kooperation

- Die Angebote der Schulsozialarbeit sind allen Schüler*innen sowie Personensorgeberechtigten zugänglich zu machen.
- Regelmäßige Gespräche zwischen Schul- sowie Hortleitung und Schulsozialarbeit müssen gewährleistet werden, empfehlenswert ist ein fester mindestens 14tägiger Termin.
- Alle pädagogischen Fachkräfte begegnen sich auf Augenhöhe und erkennen die professionelle Sicht des jeweils anderen an.
- Die Teilnahme an Konferenzen der Schule und des Hortes (Bsp. Dienstberatung, Schulkonferenz, Gesamtlehrerkonferenz, Klassenstufenkonferenz) sind dem Schulsozialarbeiter*in zu ermöglichen.
- Anwesenheitszeiten der Schulsozialarbeit werden transparent kommuniziert.
- Für eine gelebte Kooperation ist der Austausch zwischen Schul- oder Hortleitung und dem Träger der Schulsozialarbeit zu empfehlen.

Infrastruktur

Für die Umsetzung der Schulsozialarbeit sind ausreichende und geeignete eigene Räumlichkeiten erforderlich, in denen die Fachkräfte eigenverantwortlich handeln können.⁷

Die Räume müssen frei zugänglich sein und ausreichend Platz für Beratung bieten. Darüber hinaus ist die Nutzung weiterer Räume für Gruppenangebote und Projekte zu ermöglichen.

Stand: 03/2021

⁷ Vgl. Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung von Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen (FRL Schulsozialarbeit), Seite 7















